



Start > Studium und Lehre >  
Promotions- und Habilitationsordnungen

**HERAUSGEBER**

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten  
Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325

**■ FAKULTÄT FÜR ANGEWANDTE  
NATURWISSENSCHAFTEN (FAN)**

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Vorläufige Habilitationsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. März 2000**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Grundsätzliches](#)

[§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren](#)

[§ 3 Habilitationsleistungen](#)

[§ 4 Zulassungsvoraussetzungen](#)

[§ 5 Habilitationsgesuch](#)

[§ 6 Zulassung zur Habilitation](#)

[§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung](#)

[§ 8 Beschlußfassung über die schriftliche Habilitationsleistung](#)

[§ 9 Wissenschaftliche Aussprache und Vortrag](#)

[§ 10 Feststellung der pädagogischen Eignung](#)

[§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung und Aushändigung der Urkunde](#)

[§ 12 Umhabilitation](#)

[§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung](#)

[§ 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens](#)

[§ 15 Folgen von Täuschungshandlungen, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Aberkennung des akademischen Grades](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

**§1 Grundsätzliches**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) An der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften ist die Habilitation in einem Fachgebiet der Fakultät möglich.

[Seitenanfang](#)

**§2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren**

(1) Für die Durchführung der Habilitationsverfahren sind nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung der Habilitationsausschuß und der Dekan zuständig.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören die Hochschullehrer der Fakultät mit Ausnahme der Professoren im Ruhestand an. Bis zum Zeitpunkt, zu dem der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften mindestens fünf Hochschullehrer angehören, sind auf Vorschlag des Dekans zum Erreichen dieser Mitgliederzahl des Habilitationsausschusses entsprechende Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten für den Habilitationsausschuß zu bestellen. Den Vorsitz führt der Dekan.

(3) Entscheidungen des Habilitationsausschusses teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[Seitenanfang](#)

### **§3 Habilitationsleistungen**

(1) Es sind folgende fachbezogene Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 zur Prüfung der Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung,
2. eine wissenschaftliche Aussprache mit vorausgehendem Vortrag (§ 9),
3. in der Regel eine Probevorlesung zur Feststellung der pädagogischen Eignung des Bewerbers (§ 10).

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren mit einer Zusammenfassung versehenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Bereich des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die schriftliche Habilitationsleistung muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem Fachgebiet leisten. Im übrigen gilt § 7 und § 8.

[Seitenanfang](#)

### **§4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, daß

1. der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
2. der Bewerber zur Führung des von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat,
4. der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
5. der Bewerber nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist,
6. dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Der Bewerber muß ferner seine wissenschaftliche Qualifikation über die Promotion hinaus durch eigenständige Leistungen in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, unter Beweis gestellt haben; er soll insbesondere durch Publikationen und Vorträge an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften zugelassen wurde und die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

[Seitenanfang](#)

### **§5 Habilitationsantrag**

(1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Im Antrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) in dreifacher Ausfertigung,
2. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, dem die gedruckten Publikationen beigelegt werden sollen; zur Publikation angenommene Manuskripte können beigelegt werden,
3. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit,
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt,
5. die Nachweise zu den in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
8. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
9. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet hat,
10. eine Erklärung darüber, daß die schriftliche Habilitationsleistung weder ganz noch in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(3) Entspricht der Habilitationsantrag nicht den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen, so weist ihn der Dekan schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung als unzulässig zurück.

[Seitenanfang](#)

## **§6 Zulassung zur Habilitation**

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat.

(2) Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat, dürfen bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

(3) Nimmt der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem der Habilitationsausschuß gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat oder die Frist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 verstrichen ist, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

[Seitenanfang](#)

## **§7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuß mindestens zwei Gutachter. Diese müssen Hochschullehrer oder Professoren im Ruhestand sein. Einer der Gutachter muß ein der Fakultät angehörender Professor sein; mindestens ein Gutachter darf nicht Mitglied der Universität Bayreuth sein. Jeder Hochschullehrer der Fakultät kann ein zusätzliches Gutachten erstellen.

(2) Die bestellten Gutachter prüfen, ob die schriftliche Habilitationsleistung den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Anforderungen genügt. Sie fertigen dazu je ein schriftliches Gutachten an, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, können die Gutachter auch deren Umarbeitung vorschlagen.

(3) Wenn alle bestellten Gutachten vorliegen, werden diese zusammen mit der schriftlichen

Habilitationsleistung 14 Tage lang im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses ausgelegt; das gleiche gilt für Gutachten, die gemäß Absatz 1 Satz 4 erstellt wurden und bis zum Eingang des letzten bestellten Gutachtens dem Dekan vorgelegt wurden. Der Dekan unterrichtet die Mitglieder des Habilitationsausschusses über Beginn und Ende der Auslegung.

[Seitenanfang](#)

### **§8 Beschlußfassung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Frist beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, so kann der Habilitationsausschuß anstelle einer Ablehnung die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Umarbeitung beschließen.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies stellt der Dekan durch einen Bescheid fest, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Habilitationsausschuß gemäß Absatz 1 Satz 2 die Rückgabe der Habilitationsschrift beschlossen, so setzt er dem Bewerber für die Umarbeitung eine angemessene Frist. Die umgearbeitete Habilitationsschrift wird von den gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Gutachtern geprüft, soweit diese noch zur Verfügung stehen. Eine erneute Umarbeitung der Habilitationsschrift darf von den Gutachtern nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 7 sowie Absatz 1 Satz 1. Legt der Bewerber die Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

[Seitenanfang](#)

### **§9 Wissenschaftliche Aussprache und Vortrag**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muß der Bewerber in einer wissenschaftlichen Aussprache nachweisen, daß er umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung im Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, besitzt und daß er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen und seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. Die wissenschaftliche Aussprache wird durch einen Vortrag des Bewerbers eingeleitet.

(2) Der Dekan fordert den Bewerber auf, für den Vortrag drei Themen vorzuschlagen; er setzt dem Bewerber hierzu eine angemessene Frist. Die verschiedenen Themen sind dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, zu entnehmen. Von den vorgeschlagenen Themen wählt der Habilitationsausschuß eines für den Vortrag aus. Kommt der Bewerber der in Satz 1 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache fest. Er lädt den Bewerber und unter Mitteilung des Themas des Vortrags die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie bestellte Gutachter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu dem Termin; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Bewerber verkürzt werden. Mindestens eine Woche vor dem Termin lädt der Dekan die Öffentlichkeit durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Angabe des Themas des Vortrages ein.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache dauern jeweils etwa 45 Minuten. Der Vortrag ist öffentlich, die wissenschaftliche Aussprache ist nicht öffentlich. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses. Die Aussprache wird vom Dekan geleitet.

(5) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuß, ob der Bewerber den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen hat. Entscheidet der Habilitationsausschuß, daß der Bewerber diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, so kann der Bewerber den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung muß binnen drei Monaten, gerechnet von der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung an, dem Dekan vorliegen. Das Thema des gehaltenen Vortrags darf der Bewerber nicht erneut vorschlagen. Stellt der Bewerber innerhalb der in Satz 3 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder entscheidet der Habilitationsausschuß, daß der Bewerber auch bei der Wiederholung den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht entsprochen hat, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache festgesetzten Termin, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

[Seitenanfang](#)

### **§10 Feststellung der pädagogischen Eignung**

(1) Die Feststellung der pädagogischen Eignung des Bewerbers erfolgt in der Regel auf Grund einer Probevorlesung. Bei der Feststellung der pädagogischen Eignung sollen auch der Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache nach § 9 sowie eine frühere Lehrtätigkeit des Bewerbers Berücksichtigung finden.

(2) Die Probevorlesung ist vom Bewerber nach erfolgreicher wissenschaftlicher Aussprache zu halten und dauert etwa 45 Minuten. Die Vorlesung soll in allgemeiner Form ein wissenschaftliches Thema aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, behandeln; das Thema soll sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden .

(3) Der Dekan fordert den Bewerber auf, das Thema der Probevorlesung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist auszuwählen und mitzuteilen. § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Dekan setzt den Termin für die Probevorlesung fest. Er lädt den Bewerber und die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie zusätzlich bestellte Gutachter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu dem Termin und teilt gleichzeitig das Thema mit. § 9 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Im Anschluß an die Probevorlesung stellt der Habilitationsausschuß die pädagogische Eignung des Bewerbers fest. § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

[Seitenanfang](#)

### **§11 Feststellung der Lehrbefähigung und Aushändigung der Urkunde**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Habilitationsausschuß die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet fest. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens stellt der Dekan eine Urkunde aus. Die Urkunde bescheinigt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fachgebiet. Sie trägt das Datum der Beschlußfassung nach Absatz 1.

(3) Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan überreicht.

[Seitenanfang](#)

### **§12 Umhabilitation**

Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die eine fachlich entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden.

[Seitenanfang](#)

### **§13 Erweiterung der Lehrbefähigung**

Die Lehrbefähigung kann auf Antrag nachträglich für zusätzliche Fachgebiete festgestellt werden. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Habilitationsausschuß die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

[Seitenanfang](#)

#### **§14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 4 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und § 10 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 finden bei der Wiederholung keine Anwendung. Der Habilitationsausschuß kann Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

[Seitenanfang](#)

#### **§15 Folgen von Täuschungshandlungen, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Habilitationsausschuß die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Erteilung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Habilitationsausschuß.

[Seitenanfang](#)

#### **§16 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Seitenanfang](#)

Letzte Aktualisierung am 19.02.2003 - [Impressum](#)